



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)

Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes

Vorbemerkung:

A. Problem

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 führt als neue Schulformen die Regionalschule und die Gemeinschaftsschule ein. Unabhängig von der aktuellen Diskussion um das Schulgesetz wird für diese Schulformen auch ein neuer Typus von Lehrkräften benötigt, der in der Lage ist, neue Formen des binnendifferenzierten Unterrichts durchzuführen und Schülerinnen und Schüler ohne Zuordnung zu einer Schulart angemessen zu unterrichten. Die notwendige Änderung der schleswig-holsteinischen Lehrerbildung, wurde bis zum heutigen Tag versäumt.

Zudem ergänzen sich in der bisherigen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer Theorie und Praxis nicht frühzeitig genug, um Berufswahlentscheidungen korrigieren zu können. In Verbindung mit der Umstellung auf das Bachelor-Master-System sind hier Korrekturen notwendig.

B. Lösung

Das vorliegende Lehrerbildungsgesetz ergänzt das Schulgesetz konzeptionell, indem es die erforderliche Aus- und Weiterbildung des neuen Lehrkrafttyps regelt. Es enthält Vorgaben für die Ausbildung der Lehrkräfte, ohne die Autonomie der Hochschulen unverhältnismäßig einzuschränken. Deshalb verzichtet das Gesetz darauf, Studiengänge und ihre Inhalte im Einzelnen vorzuschreiben. Es gebietet jedoch eine Ausrichtung an vermittlungswissenschaftlichen Inhalten und neuen Unterrichtsformen und erweitert die Schulfächer zu Lernfeldern.

Die Verzahnung von Theorie und Praxis orientiert sich am Bielefelder Modell, das eine Praxis-Phase als Assistant-Teacher zwischen Bachelor- und Masterstudium vorsieht. Das bisherige Referendariat kann dann wegfallen und wird durch ein Einführungsjahr ersetzt.

Darüber hinaus berücksichtigt das Gesetz die Umstellung des Studiums auf BA-/MA-Abschlüsse sowie die besonderen Kooperationsprobleme der schleswig-holsteinischen Hochschulen. Die Umstellung ist im Bereich der Lehrerbildung durch Hochschulgesetz, Hochschulverträge, Zielvereinbarungen und Verordnungen bislang nicht ausreichend präzisiert und wird deshalb durch das neue Lehrerbildungsgesetz konkretisiert. Dabei wurden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000, „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs.2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.03 und „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.05 sowie der Beschluss des Akkreditierungsrates von 17.07.06 „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten sind derzeit nicht konkret erkennbar und abschätzbar.

Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Reichweite des Gesetzes

Die Beschäftigung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Schleswig-Holstein setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium nach Maßgabe dieses Gesetzes voraus. Dies gilt nicht für Fachlehrkräfte und nicht für Lehrkräfte oder Betreuerinnen und Betreuer von Arbeitsgemeinschaften oder Betreuungszeiten.

§2 Aufgabe der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung hat die Aufgabe, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu qualifizieren. Sie orientiert sich dabei an den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes. Die Lehrkräfte sollen befähigt werden, den Schülerinnen und Schülern

a) das notwendige Fachwissen der Unterrichtsfächer und Lernfelder, Demokratieverständnis, Umweltkenntnisse und Medienkompetenz zu vermitteln, ihre Fähigkeiten und Begabungen so weit wie möglich zu fördern und

b) sie zu Selbstbestimmung, Verantwortung, Toleranz im interkulturellen Leben, zu sozialem Handeln und Lernen in der Gemeinschaft zu erziehen.

(2) Die Lehrerbildung integriert Theorie und Praxis und dient der Vermittlung der Sach- und Sozialkompetenz sowie der didaktischen Professionalität. Dazu gehören Methoden-, Moderations- und Reflexionskompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit und Führungsverantwortung. Aspekte der Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sollen ebenfalls eine Rolle spielen. Um die individuellen Fähigkeiten der jungen Menschen bestmöglich zu fördern und mit heterogenen Schülergruppen umzugehen, bedürfen die Lehrenden der Fähigkeit zur Schülerbeobachtung und zur Diagnose des Lernfortschritts und der methodischen Kompetenz zur inneren Differenzierung.

§3 Stufenlehrausbildung

(1) Lehrkräfte in Schleswig-Holstein werden zu Stufenlehrerinnen bzw. Stufenlehrern für die im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in §8 Absatz 1 vorgesehenen Schulstufen ausgebildet. Die Stufenlehrausbildung bezieht sich darüber hinaus auf Lehrkräfte für den Bereich der vorschulischen Bildung. Es wird für folgende Stufen ausgebildet:

1. Elementarstufe – Lehrkräfte für vorschulische Bildung (Elementarpädagogik)
2. Primarstufe – Lehrkräfte für die Grundschule
3. Sekundarstufe 1 – Lehrkräfte für die Jahrgangsstufen fünf bis neun oder zehn der Regionalschule, Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums
4. Sekundarstufe 2 – Lehrkräfte für die Oberstufe des Gymnasiums oder der Gemeinschaftsschule, für das Abendgymnasium und die Berufsschule, die Berufsfachschulen, das berufliche Gymnasium, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und für die Fachschulen.

(2) Die zur Stufenlehrausbildung von den schleswig-holsteinischen Hochschulen angebotenen Studiengänge im Sinne von §1 müssen inhaltlich und methodisch den unterschiedlichen Anforderungen an Lehrkräfte für verschiedene Alters- und Entwicklungsstufen gerecht werden.

(3) Lehrkräfte für Förderpädagogik werden abweichend von Absatz 1 und 2 stufenübergreifend ausgebildet.

§4 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge in der Lehrerbildung sind zu akkreditieren.

(2) Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung wirkt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesregierung im Akkreditierungsverfahren mit. Die Akkreditierung bedarf ihrer bzw. seiner Zustimmung.

(3) Bei der Akkreditierung ist sicherzustellen, dass ein Abschluss in zwei Fächern für die Sekundarstufe 1 in Ländern mit schulartenspezifischer Lehrerbildung als Realschullehrkraft anerkannt wird.

(4) Bei der Akkreditierung ist sicherzustellen, dass ein Abschluss in zwei Fächern für die Sekundarstufe 2 in Ländern mit schulartenspezifischer Lehrerbildung als Gymnasiallehrkraft anerkannt wird.

§5 Anerkennung externer Abschlüsse

(1) Die Ausbildung zum Grundschullehramt in anderen Bundesländern oder eine vergleichbare Ausbildung in anderen Staaten wird als Ausbildung zur Lehrkraft für die Primarstufe gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(2) Die Ausbildung zum Realschullehramt in anderen Bundesländern oder eine vergleichbare Ausbildung in anderen Staaten wird als Ausbildung zur Lehrkraft für die Sekundarstufe 1 gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(3) Die Ausbildung zum Gymnasiallehramt in anderen Bundesländern oder eine vergleichbare Ausbildung in anderen Staaten wird als Ausbildung zur Lehrkraft für die Sekundarstufe 2 gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(4) Absolventen von Lehramtsstudiengängen ohne Referendariat oder vergleichbarer praktischer Ausbildungsphase müssen eine zusätzliche Praxisphase als Assistant Teacher nach § 9 Absatz 2 absolvieren. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

§6 Kooperation

Die an der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach diesem Gesetz beteiligten Hochschulen kooperieren im Bereich Lehrerbildung. Zu diesem Zweck bilden sie einen Lehrerbildungsrat, der sich aus von den Hochschulen benannten Personen zusammensetzt. Zu den Kooperationsaufgaben gehören Absprachen über Inhalte, Anrechnung von Modulen und Schwerpunktbildungen. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

Abschnitt 2: Studium, allgemeiner Teil

§7 Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind. In einem Modul können maximal 15 Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Module sind so anzubieten, dass eine Erweiterung oder ein Wechsel des Fachs oder ein Wechsel des Studienortes oder ein Quereinstieg ohne große zeitliche Verluste möglich ist.

(3) Ein Teilzeitstudium ist auf begründeten Antrag zu ermöglichen.

(4) Geeignete berufliche Vorkenntnisse bzw. Module aus nicht lehrerbildungsbezogenen Studiengängen werden als Leistungspunkte anerkannt.

§8 Anforderung an Studiengänge der Lehrerbildung

(1) Das Studium der Lehrerbildung bildet Fachpersonen für Lern- und Vermittlungsprozesse, Kompetenzerwerb und Persönlichkeitsbildung aus. Das fachwissenschaftliche Studium wird mit dem fachdidaktischen verschränkt und eng verbunden.

(2) In allen Studiengängen der Lehrerbildung enthält das Studium fachwissenschaftliche und vermittlungswissenschaftliche Inhalte sowie Praxis in der Schule. Das vermittlungswissenschaftliche Studium umfasst fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche, lernpsychologische, sonderpädagogische und sozialpädagogische Inhalte.

(3) In allen Studiengängen der Lehrerbildung ist der Umgang mit Heterogenität in erzieherischer, didaktischer und unterrichtspraktischer Hinsicht zu verankern. Dazu gehören die Schlüsselqualifikationen der Projekt-, Team- und Gruppenarbeit, die Methoden des selbständigen Lernens, das Wissen über soziale Bedingungen, Geschlechterrollen und über den Umgang mit Migrantinnen und Migranten.

§9 Verzahnung von Theorie und Praxis

(1) In den Studiengängen der Lehrerbildung werden die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen auf die Schulpraxis bezogen.

Die Hochschulen und die Schulen arbeiten zusammen, um die benötigten Unterrichtsstunden in den Schulen mit Betreuung und wissenschaftlicher Begleitung durch die Hochschule zu organisieren. Für die neuen Elemente der Lehrerbildung wird eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Kooperationsschulen institutionell verankert, die Forschung und Praxis in der Schule verbindet. Die Kooperationsschulen schließen mit einer Hochschule einen Vertrag. Sie erhalten zusätzliche Lehrerstunden. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(2) Zwischen Bachelor-Abschluss und Masterstudium der Lehrerbildung absolvieren die Studierenden ein Praktisches Jahr als Assistant Teacher mit einem Angestelltenvertrag. Diese Tätigkeit dient dazu, Praxiserfahrung als Assistentinnen oder Assistenten im schulischen Alltag zu sammeln und gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihren Berufswunsch zu überprüfen. Die Phase dauert 12 Monate und wird von der Hochschule betreut. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(3) Die Studierenden haben gegenüber den Hochschulen das Recht auf ein kontinuierlich ablaufendes Studium bis zum Masterabschluss ohne Wartezeiten zwischen den Abschnitten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(4) Abschnitt 3 gilt auch für die Bereitstellung von Stellen als Assistant Teacher für Quereinsteiger.

§10 Einführungsjahr

(1) Das erste Jahr der Lehrtätigkeit ist das Einführungsjahr. In diesem Jahr wird die Pflichtstundenzahl um ein Drittel reduziert. Es findet eine Betreuung durch eine erfahrene Lehrerin (Tutorin) bzw. einen erfahrenen Lehrer (Tutor) statt. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(2) Dieses Jahr gilt auch als Vorbereitungsjahr für die Anerkennung des Masterabschlusses als Zweites Staatsexamen in einem anderen Bundesland.

§11 Studienabschluss

(1) Für den Abschluss eines Bachelors der Lehrerbildung ist das Erreichen von 180 Leistungspunkten erforderlich.

(2) Ein Master-Abschluss der Lehrerbildung erfordert eine theoretische und praktische Masterprüfung. Im Master-Studium werden 120 Leistungspunkte erworben. Zur Prüfung wird zugelassen, wer insgesamt 300 Leistungspunkte vorweist.

§12 Fortbildung

(1) Die Hochschulen und vom Ministerium dazu anerkannte Institutionen bieten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen auch innerhalb unterrichtsfreier Zeiten teilzunehmen. Die Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sowie die Beförderung einer Lehrkraft hängen auch vom Erwerb von Fortbildungs- und Leistungspunkten ab. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(2) Die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst fachwissenschaftliche Vertiefung, fachdidaktische, sozialpädagogische und psychologische Methoden sowie schulorganisatorische und schulpraktische Kenntnisse. Außerdem können betriebliche Erfahrungen durch ein Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verband oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben werden.

(3) Die Fort- und Weiterbildung ermöglicht, sich für weitere Fächer bzw. weitere Lernfelder zu qualifizieren.

(4) Die Fort- und Weiterbildung ermöglicht, die Berechtigung für die Durchführung einzelner Unterrichtsveranstaltungen in einer anderen Schulstufe zu erwerben.

(5) Die Fort- und Weiterbildung ermöglicht, sich im Rahmen eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums oder eines Vollzeitstudiums für eine weitere Schulstufe zu qualifizieren.

(6) Die Fort- und Weiterbildung ermöglicht, sich im Rahmen eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums oder eines Vollzeitstudiums für den Schwerpunkt Förderpädagogik zu qualifizieren.

(7) Die Schulen erstellen eine Weiterbildungsplanung für ihre Lehrkräfte und erhalten ein eigenes Budget für die Fort- und Weiterbildung.

(8) Die Hochschulen bieten ein Postgraduiertenstudium für die Befähigung zu leitenden Positionen in einer Schule an.

Abschnitt 3: Studium, spezieller Teil

§13 Zulassung zum Studium, allgemeine Voraussetzungen

(1) Zu den Bachelor-Studiengängen der Lehrerbildung wird zugelassen, wer

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt oder eine Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert hat und
- b) ein Eingangspraktikum in der außerschulischen Jugendarbeit von mindestens sechs Wochen oder eine vergleichbare Tätigkeit absolviert hat.

(2) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges der Lehrerbildung wird zugelassen, wer einen Abschluss als Bachelor in einem entsprechenden Studiengang der Lehrerbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und mindestens 12 Monate als Assistant Teacher gemäß §9 Absatz 2 oder in einer vergleichbaren Stellung gearbeitet hat. Abweichend von Satz 1 können auch Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge zugelassen werden, gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen vermittlungswissenschaftlichen und pädagogischen Modulen.

§14 Lehrkraft Elementarpädagogik

(1) Zu einem Bachelor-Studiengang der Elementarpädagogik wird abweichend von §12 außerdem zugelassen, wer eine Berufsausbildung im elementarpädagogischen Bereich absolviert hat. Das Nähere regelt eine Verordnung.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft Elementarpädagogik bildet Lehr- und Leitungskräfte für Einrichtungen der vorschulischen Bildung (Kindertagesstätten) aus. Der Praxisbezug muss durch ein 6-monatiges Praktikum sichergestellt werden. Sie endet mit einem Bachelorabschluss.

§15 Lehrkraft Primarstufe

(1) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges für die Primarstufe wird zusätzlich zu §13 Absatz 2 auch zugelassen, wer anstelle eines Bachelors der Primarpädagogik einen Abschluss als Bachelor der Elementarpädagogik erfolgreich absolviert hat und mindestens 12 Monate als Assistant Teacher gemäß §8 Absatz 2, in einer vergleichbaren Stellung oder in einem elementarpädagogischen Beruf gearbeitet hat.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Primarstufe endet mit einem Masterabschluss.

(3) Lehrkräfte für die Primarstufe werden nicht als Fachlehrkräfte ausgebildet. Im Studium für die Primarstufe ist die Fachdidaktik aller Schulfächer und Lernfelder, die an der Grundschule unterrichtet werden, enthalten.

§16 Lehrkraft Sekundarstufe 1

(1) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Sekundarstufe 1 endet mit einem Masterabschluss.

(2) Lehrkräfte für die Sekundarstufe 1 sind spezialisierte Lehrkräfte für mindestens zwei Fächer. Anstelle von Fächern können auch Lernfelder treten. Die Lehrberechtigung für ein weiteres Fach kann im Zuge der Fort- und Weiterbildung nachgeholt werden. Eine Ausnahme zu Satz 1 bilden die Fächer Musik und Kunst.

(3) In der Sekundarstufe 1 kann an die Stelle eines zweiten Schulfaches ein Studium der Schulpsychologie oder Schulsozialpädagogik treten.

(4) Das Studium für die Lehrkraft der Sekundarstufe 1 umfasst insbesondere die Lern-, Sozial- und Entwicklungspsychologie dieser Altersstufe in Theorie und schulischer Praxis.

§17 Lehrkraft Sekundarstufe 2 für allgemeinbildende und berufliche Schulen

(1) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges für die Sekundarstufe 2 wird abweichend von §13 Absatz 2 zugelassen, wer einen Abschluss als Bachelor in zwei entsprechenden Fachwissenschaften hat, ein Eingangspraktikum in einem Wirtschaftsunternehmen von mindestens sechs Wochen oder eine vergleichbare Tätigkeit vorweisen kann und mindestens 12 Monate als Assistant Teacher gemäß §8 Absatz 2 oder in einer vergleichbaren Stellung gearbeitet hat.

(2) Für eine Tätigkeit als Lehrkraft in beruflichen Schulen wird berufliche Erfahrung oder ein außerschulisches berufliches Praktikum von 6 Monaten in einem Wirtschaftsunternehmen vorausgesetzt. Wird das Praktikum direkt vor Aufnahme des Studiums abgeleistet, verkürzt sich die Tätigkeit als Assistant Teacher auf 6 Monate.

(3) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Sekundarstufe 2 endet mit einem Masterabschluss. Absolventen von Masterstudiengängen der Sekundarstufe 2 können an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen oder Abendgymnasien unterrichten.

(4) Lehrkräfte für die Sekundarstufe 2 sind spezialisierte Lehrkräfte für mindestens zwei Fächer. Dabei kann es sich um allgemeinbildende oder berufsspezifische Fächer handeln. Eine Ausnahme zu Satz 1 bilden die Fächer Musik und Kunst.

(5) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Sekundarstufe 2 an allgemeinbildenden Schulen umfasst insbesondere die Fähigkeit, auf ein wissenschaftliches Studium vorzubereiten.

§18 Lehrkraft für Förderpädagogik

(1) Das Studium zur Lehrkraft der Förderpädagogik vermittelt die Fähigkeit, Kinder mit besonderem Förderbedarf in Förderzentren oder in allgemeinbildenden Schulen zu unterrichten und andere Lehrkräfte bei der Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden Schulen unterrichten, absolvieren grundlegende Module einer förderpädagogischen Ausbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§19 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ein Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, können das Studium nach der bislang geltenden Studien- und Prüfungsordnung beenden.

§20 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1.10.2010 in Kraft

gez. Rasmus Andresen
und Fraktion